Freiwilligen-Zentrum Neustadt a. Rbge. e.V.
Verein zur Förderung bürgerschaftlichen Engagements der Stadt Neustadt a. Rbge.

Satzung

§ 1

Freiwilligen-Zentrum Neustadt a. Rbge. e.V.

(1) Verein zur Förderung bürgerschaftlichen Engagements der Stadt Neustadt a. Rbge.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Neustadt a. Rbge.

(3) Rechtsform: Eingetragener Verein

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweckbestimmung

Der Verein möchte bürgerschaftliches Engagement fördern und vernetzen, in dem er engagementbereite Bürgerinnen und Bürger, die in den Bereichen Soziales, Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit, Kultur/Bildung, Sport, Natur/Umwelt freiwillig tätig werden möchten, berät und ihnen ehrenamtliche Arbeit in entsprechenden Einrichtungen vermittelt.

Weiterhin übernimmt er Beratung und Ansprache von Organisationen, die mit Freiwilligen arbeiten oder arbeiten wollen, Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit für freiwilliges Engagement, Weiterbildungsangebote für freiwillig Engagierte.

§ 3

Mittel

Der Zweck des Vereins soll insbesondere durch die Trägerschaft (oder das Betreiben) eines Freiwilligen-Zentrums erreicht werden.

§ 4

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.

§ 5

Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die nach Maßgabe der Satzung den Zweck des Vereins unterstützt

(2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet

a) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen bei deren Auflösung,
b) bei Austritt eines Mitgliedes. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
c) durch förmlichen Ausschluss durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
d) durch den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

(4) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedbeitrages verpflichtet.

(5) Wenn ein Mitglied gegen Satzung, Ordnungen, Ziele und Interessen des Vereins verstößt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss unter Fristsetzung von zwei Wochen die Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

(7) Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder stimmberechtigt. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann auch durch ein mit einer schriftlichen Vollmacht versehenes Mitglied als Vertreterin/Vertreter ausgeübt werden. Jedes Mitglied kann nur ein anderes Mitglied vertreten. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins ist eine dreiviertel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen.

(8) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person, sowie Personenvereinigung werden. Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und finanziell in seinen Vereinszielen. Sie sind vom Stimmrecht ausgeschlossen. Die Fördermitglieder erhalten jährlich den Arbeitsbericht des Vereins.
Die Fördermitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden.

§ 6

Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn besondere Interessen des Vereins dies erfordern oder die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.

(3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von mindestens vier Wochen durch schriftliche Einladung der Mitglieder einberufen. Die Einladung muss die Tagesordnung und die Bezeichnung der Gegenstände zur Beschlussfassung enthalten. Vorsitzende/r der Mitgliederversammlung ist die/der Vorsitzende des Vorstandes; bei ihrer/seiner Verhinderung führt deren/dessen Stellvertreter/in den Vorsitz.

(4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung umfassen

a) Entgegennahme des Berichtes vom Vorstand
b) Entgegennahme des Berichtes vom Kassenprüfer
c) Entlastung des Vorstandes
d) Wahl des Vorstandes
e) Wahl eines Kassenprüfers
f) Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvorschlages für das laufende Geschäftsjahr
g) Festlegung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. Verabschiedung der Beitragsordnung
h) Beschlussfassung der vorliegenden Anträge
i) Kontrolle der wirtschaftlichen Situation des Vereines
j) Satzungsänderungen
k) Auflösung des Vereines

(5) Jedes Mitglied in der Mitgliederversammlung hat eine Stimme. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann auch durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes Mitglied als Vertreter/in ausgeübt werden. Jedes Mitglied kann nur ein anderes Mitglied vertreten.

(6) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(7) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den Mitgliedern innerhalb von drei Monaten zugänglich sein muss; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem das Protokoll zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

(8) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus erster und zweiter Vorsitzender, Schatzmeisterin oder Schatzmeister. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein allein vertreten. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist in der folgenden Mitgliederversammlung eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.

Der Vorstand sowie auch jedes einzelne Vorstandsmitglied können mit einer zweidrittel Mehrheit der Anwesenden abberufen werden. Der Vorstand ist für die Aufgaben zuständig,

die sich aus der Satzung und aus den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben. Er führt die Geschäfte des Vereines.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Erstellen der Tagesordnung
b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
c) Abschluss und Kündigung von Miet- und Arbeitsverträgen
d) Erstellung des Jahresberichts, des Wirtschaftsplanes, der Buchführung, der Jahresrechnung und bei Bedarf des Stellenplanes

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

§ 9
Rechnungsprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung bestimmt für die Dauer der Amtsperiode eine Rechnungsprüferin oder einen Rechnungsprüfer. Eine Wiederwahl ist zulässig.
(2) Der Rechnungsprüfer/die Rechnungsprüferin darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
(3) Der Rechnungsprüfer/die Rechnungsprüferin hat die Rechnungslegung des Vorstandes zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10
Auflösung

Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen einer oder mehreren Organisationen zuzuwenden, die vom Finanzamt als mildtätigen Zwecken dienend anerkannt sind. Diese haben es ausschließlich zu mildtätigen Zwecken zu verwenden. Den Beschluss über die Verteilung fasst die Mitgliederversammlung. Ein diesbezüglich für den Fall der Auflösung gefasster Beschluss gilt solange, bis ein neuer Beschluss gefasst wird.

Neustadt a. Rbge. den 11.September 2007 Ergänzt am 27. Mai 2011